

Satzung der Stiftung „Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte“ (MenschenrechteStiftungsS – FMRS)

Vom 19. Juni 2000 (Amtsblatt S. 324)

§ 2

Stiftungszweck

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Nürnberg ist sich der historischen Verantwortung, die sich aus ihrer Rolle während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergibt, bewußt. Sie bemüht sich deshalb, eine "Stadt des Friedens und der Menschenrechte" zu werden und ihren Beitrag zur universalen Verwirklichung dieser Ideale zu leisten. Die Eröffnung der "Straße der Menschenrechte", die Einrichtung des "Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises" und die Errichtung des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände sind erste Schritte auf diesem Weg, den Nürnberg konsequent fortsetzen will. Der Stadtrat hat diese Bemühungen deshalb unter das Leitmotiv gestellt: "Der Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis und die Straße der Menschenrechte sind Mahnung gegen das Vergessen, aber auch Zeichen der Hoffnung: Sie sind Symbole für den festen Willen der Bürgerinnen und Bürger Nürnbergs, daß von dieser Stadt nie mehr Haß, sondern nur noch Signale des Friedens, der Völkerveröhnung und der Menschlichkeit ausgehen sollen". Im Rahmen der aus ihrer historischen Verantwortung resultierenden Selbstverpflichtung bekennt sich die Stadt auch zu ihrer moralisch-ethischen Mitverantwortung für das Schicksal der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die während des Zweiten Weltkriegs auf ihrem Gebiet eingesetzt waren. Die Stiftung verfolgt deshalb das Ziel, die Menschenrechtsaktivitäten der Stadt zu fördern und in diesem Rahmen auch Unterstützung zu leisten und die aus der historischen Rolle der Stadt erwachsenden moralischen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte". Sie ist eine nicht-rechtsfähige städtische Stiftung mit Sitz in Nürnberg.

- (1) Die Stiftung fördert
 - (a) Aktivitäten, Vorhaben und Aufgaben, die dazu beitragen, daß Nürnberg seiner Selbstverpflichtung als Stadt des Friedens und der Menschenrechte gerecht wird.
 - (b) Maßnahmen, die die Erfüllung von Obliegenheiten betreffen, die sich aus der moralisch-ethischen Mitverantwortung der Stadt Nürnberg für das während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Nürnberg erfolgten Unrechts ergeben.

Sie verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Unterstützung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit den Verleihungen des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises stehen.
 - (b) Förderung von Menschenrechtsprojekten der Trägerinnen und Träger des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises.
 - (c) Unterstützung von Fachtagungen und wissenschaftlichen Projekten zur Menschenrechtsthematik und deren Dokumentation.
 - (d) Förderung von Projekten zur Menschenrechtserziehung in Nürnberg.
 - (e) Unterstützung von Menschenrechtsaktivitäten Nürnberger Institutionen, Organisationen, Vereine, Gruppen und Initiativen.
 - (f) Förderung der Dokumentation und Information über die Rolle der Stadt Nürnberg im Hinblick auf die Menschenrechte in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
 - (g) Finanzierung von Maßnahmen zur Erfüllung von moralischen Verpflichtungen, die aus der historischen Rolle der Stadt erwachsen, insbesondere
 - Pflege von Kontakten und Begegnungen,

- Betreuung und humanitäre Hilfe in besonderen Einzelfällen,
- Projekte und Veranstaltungen, die die Geschichte und Einzelschicksale darstellen und dokumentieren.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus zwei Mio. DM und kann jederzeit durch Zustiftungen erweitert werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf Rücklagen bilden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
 2. dem Kämmerer als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. dem Stiftungsleiter.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.
- (3) Der Stiftungsleiter führt im Auftrag des Stiftungsvorstandes entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Stiftungsvorsitzende ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
 - sechs Mitgliedern, die vom Stadtrat bestellt werden,
 - dem Stiftungsleiter sowie dem Kämmerer; beide gehören dem Stiftungsrat ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9

Zuständigkeit des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
 4. Bestellung und Abberufung des Stiftungsleiters
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 10**Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (von den anwesenden Mitgliedern) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 12**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Nürnberg.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 28.06.2000